

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ASS Allgemeine Sicherheits- und Service GmbH
(im folgenden ASS genannt)



Seite 1 von 2

Stand: 01.07.2018

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Vertragsbeziehungen ausschließlich; entgegenstehende oder von ASS Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt ASS nicht an, es sei denn, ASS hatte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Vertragsbedingungen von ASS gelten auch dann, wenn ASS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Dienstleistung für den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen ASS und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niedergelegt,

§ 2 Preise - Zahlungsbedingungen

2.1 Die Berechnung der Vergütung erfolgt auf Grundlage des Angebotes bzw. der Preisliste von ASS. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Sofern nicht gesondert vertraglich geregelt, sind die monatlichen Grundpreise jährlich im Voraus zu entrichten. Leistungsbezogene Kosten werden dem Auftraggeber von ASS zeitnah, spätestens jedoch mit der darauf folgenden Turnus-Rechnung belastet.

2.2 Das Entgelt ist zahlbar jeweils innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug.

2.3 Im Falle nicht fristgerechter Zahlung des Entgelts können für jede schriftliche Mahnung bis zu EUR 10,00 berechnet werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

2.4 Der Auftraggeber erstattet ASS ohne besonderen Auftrag zusätzlich sämtliche entstehenden Kosten, die zur Wiederherstellung der Haussicherheit unbedingt erforderlich sind, für den Fall, dass die in der Dienstleistung genannten Personen des Auftraggebers telefonisch nicht erreichbar sind. Hierunter fällt bei Bedarf ebenfalls die Bewachung des Objekts.

2.5 Ist der Auftraggeber Verbraucher, steht ihm das Recht zu, sich vom Vertrag zu lösen, sofern eine Preiserhöhung über 5 % p.a. liegt. Die Geltendmachung des Lösungsrechtes, ist innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung schriftlich gegenüber ASS zu erklären.

§ 3 Obliegenheiten - Dienstleistung - Schlüssel

3.1 ASS und der Auftraggeber sind verpflichtet, unverzüglich nach Zustandekommen des Vertrages eine schriftliche, von beiden Parteien abzuzeichnende Dienstleistung zu erstellen. Die Dienstleistung ist für die Ausführung des Dienstes allein maßgebend. Sie enthält die Bestimmungen über die von ASS einzuleitenden Maßnahmen, Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstleistungen, die den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend vorgenommen werden sollen. Die Dienstleistung ist Bestandteil des Vertrages. Als Dienstleistung gilt auch ein von beiden Parteien bestätigter individueller Alarm- oder Standardmaßnahmenplan.

3.2 Liegt keine vom Auftraggeber und ASS unterzeichnete Dienstleistung vor, so führt ASS die Dienstleistung nicht aus. Stellt sich die Dienstleistung zu einem späteren Zeitpunkt als unvollständig heraus, kann die Leistung in der Art und Weise erbracht werden, wie ASS sie für sachdienlich hält. ASS haftet nicht für Schäden, die bis zum Zeitpunkt einer unterzeichneten Dienstleistung entstehen.

3.3 Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr für Richtigkeit und Übereinstimmung zur Verfügung gestellter Schlüssel mit den dazugehörigen Schlössern. Der Auftraggeber sichert der ASS zu, keine General- oder Hauptschlüssel zu übergeben, sofern dies zur Ausführung der Dienstleistung nicht zwingend erforderlich ist. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet der Auftragnehmer bei einem Verlust dieses Schlüssels, den er zu vertreten hat, nur für den Schaden, der durch den Verlust des erforderlichen Schlüssels eingetreten wäre.

3.4 Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer die Anschriften und Telefonnummern seiner Beauftragten bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes, auch nachts, telefonisch benachrichtigt werden können. Änderungen der Anschriften, der Rufnummern sowie der Ansprechpartner müssen dem Auftragnehmer umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Die vom Auftraggeber benannten Beauftragten / Kontaktpersonen sind Vertreter des Auftraggebers und somit berechtigt, im Alarmfalle rechtsverbindliche Zusatzaufträge zu erteilen.

3.5 Änderungen und Ergänzungen der Dienstleistung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare Umstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstleistungen Abstand genommen werden bzw. diese abgeändert werden.

3.6 ASS ist zur Unterbrechung oder zweckentsprechenden Umstellung der Dienstleistung berechtigt, in Fällen von Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschlägen, Unruhen, Aufruhr, Streik, höherer Gewalt sowie wenn die Fortführung zu einer das gewöhnliche Maß übersteigenden Gefährdung des von ASS eingesetzten Personals führen würde. Für die Zeit der Unterbrechung ist der Auftraggeber anteilig von der Zahlung der vereinbarten Vergütung befreit. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

3.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem von ASS eingesetzten Personal den zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen Zugang zu dem Dienstleistungsobjekt zu verschaffen. Verwehrt der Auftraggeber den von ASS eingesetzten Mitarbeitern den Zugang zu dem Dienstleistungsobjekt, so steht dies dem Entgeltanspruch von ASS nicht entgegen.

3.8 Der Auftraggeber wird ASS auf etwaige besondere Gefahren / Umstände auf seinem Gelände und etwa vorhandene Rettungseinrichtungen hinweisen und ggf. ASS dazu existierende Unterlagen zur Verfügung stellen.

§ 4 Vertragsdauer - Kündigung

4.1 Sofern nicht gesondert geregelt und von beiden Vertragsparteien schriftlich bestätigt, unterliegt jeder Sicherheitsdienstleistungsvertrag der zwischen ASS und dem Auftraggeber geschlossen wird, einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag nicht oder nicht fristgerecht,

verlängert sich die Laufzeit stillschweigend um jeweils 12 Monate. Die Kündigungsfrist von 3 Monaten bleibt für die gesamte Laufzeit des Vertrages bestehen,

4.2 Unabhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit besteht die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, Ein solcher liegt insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Fällen vor:

a) für ASS, wenn der Auftraggeber mit einer ihm obliegenden Zahlung eines Rechnungsbetrages oder eines Betrages, der einem Rechnungsbetrag entspricht, um mehr als 2 Wochen in Verzug ist;

b) für beide Vertragsparteien im Falle des Erlöschens oder einer erheblichen Einschränkung des Versicherungsschutzes;

c) für den Auftraggeber bei wesentlichen Vertragsverletzungen durch ASS wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Rüge gegenüber der Geschäftsleitung der ASS und angemessener Fristsetzung diese nicht abgestellt wurden;

d) für beide Vertragsparteien, soweit der andere Vertragspartner zahlungsunfähig ist, die Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens beantragt wurde oder ein solcher Antrag nach Veröffentlichung in den Medien bevorsteht.

4.3 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

4.4 Nach Vertragsbeendigung ist der Auftraggeber verpflichtet, den bestehenden Übertragungsweg unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Vertragsbeendigung stillzulegen. Sollte der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, ist er trotz Vertragsbeendigung bis zur endgültigen Unterbrechung des Übertragungsweges verpflichtet, das im Vertrag vereinbarte monatliche Entgelt zu entrichten

§ 5 Versicherung

5.1 ASS unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen

a) € 10.000.000 pauschal für Personen- und Sachschäden (jedoch nicht mehr als

b) € 3.000.000 für die Beschädigung oder Vernichtung von bewachten Sachen und

c) € 3.000.000 für das Abhandenkommen bewachter Sachen)

d) € 10.000.000 für Vermögensschäden

Die vorstehend aufgeführten Deckungssummen nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis. Nach seiner Wertung sind diese ausreichend um objekt- und vertragstypische Risiken abzudecken. Der Auftraggeber kann von ASS den Nachweis über den Abschluss und Bestand einer Haftpflichtversicherung für Bewachungsunternehmen mit den aufgrund der Verordnung über das Bewachungsgewerbe vom 23. Juli 2002 - s. Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Juli 2003 (BGB1. S. 1378 ff.) - festgelegten Inhalten verlangen.

5.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

a) aus der Bewachung von Landfahrzeugen einschließlich mitgeführter Gegenstände

b) aus der Bewachung von militärischen Einrichtungen, von Personen, von Häusern und Wohnungen (Urlaubsdienst bzw. "Homesitting")

c) aus der Bedienung/ Betreuung von Anlagen und Einrichtungen beim Auftraggeber (z.B. Maschinen, Aufzügen, Kessel-/ Heizungsanlagen)

5.3 Soweit der Auftraggeber höhere als die in § 5.1 genannten Deckungssummen für erforderlich erachtet, wird dieser ASS informieren. ASS wird gegen Erhöhung des Entgelts eine Erhöhung der versicherbaren Deckungssummen vereinbaren. Ansonsten wird der über diese Summen hinausgehende Schaden durch den Auftraggeber abgedeckt.

5.4 Entsprechend den zwischen ASS und ihrem Betriebshaftpflichtversicherer geltenden Versicherungsbedingungen ist eine Haftung von ASS in Fällen höherer Gewalt sowie für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegserreignissen, anderen feindseligen Handlungen, Terror, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Naturkatastrophen oder unmittelbar auf hoheitlichen / behördlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen, ausgeschlossen. Soweit der Versicherer von ASS einen zusätzlichen Haftungsausschluss erklärt, ist ASS berechtigt, mit dem Auftraggeber über dessen Einbeziehung in das Vertragsverhältnis zu verhandeln. Kommt eine Einigung darüber nicht zustande, so ist ASS berechtigt, das Vertragsverhältnis binnen zwei Wochen auch während der Vertragslaufzeit außerordentlich zu kündigen.

5.5 Sollte ASS der Deckungsschutz versagt werden aufgrund von Umständen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, so entfällt eine etwaige Haftung von ASS in der Höhe, in der bei ordnungsgemäßen Verhalten Versicherungsschutz erteilt worden wäre.

5.6 Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ASS als Versicherungsnehmer nach den AHB eine Reihe von Obliegenheiten zu erfüllen hat, insbesondere jeden Schadensfall ihrem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Kenntnisnahme bzw. Möglichkeit der Kenntnisnahme schriftlich anzuzeigen (§ 5.2 AHB). ASS ist aufgrund der bestehenden Versicherung verpflichtet, den Anspruch bei Anzeige der Ablehnung der Schadenregulierung/ Deckungszusage durch den Versicherer innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen (§ 10 AHB).

§ 6 Haftung

6.1 ASS haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ihr selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Bei einer leicht fahrlässig verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt. Die Haftung von ASS für Sach- und Vermögensschäden, die von ihr selbst, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft infolge leichter Fahrlässigkeit verursacht werden, ist auf die in § 5.1 aufgeführten Summen begrenzt. Die gesetzliche Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die eine eventuelle, zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,

ASS Allgemeine Sicherheits- und Service GmbH
Dehnhaike 137, 22081 Hamburg

Geschäftsführer: Tobias Pantzek
GmbH Sitz Hamburg / HRB 43848
Tel.: +49 (40) 611 919 0
Fax: +49 (40) 6 91 91 99

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1209 122009

BIC HASPDEHXXX
DE43200505501209122009
Ust-Nr.: 43/732/00412

info@ass-security.com
www.ass-security.com



Allgemeine Geschäftsbedingungen

ASS Allgemeine Sicherheits- und Service GmbH

(im folgenden ASS genannt)

Seite 2 von 2

Stand: 01.07.2018

6.2 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6.1 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. In den § 5.4 und § 5.5 beschriebenen Fällen ist eine Inanspruchnahme von ASS ausgeschlossen.

6.3 Im Schadensfall wird der Auftraggeber den Schaden der Geschäftsführung von ASS unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich, in dringenden Fällen vorab telefonisch, anzeigen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, ASS unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen.

6.4 Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem der Anspruchsberechtigte seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber ASS schriftlich geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

6.5 Bei Anzeige der Ablehnung der Schadenregulierung durch den Versicherer von ASS wird ASS den Auftraggeber unverzüglich hierüber schriftlich unterrichten, in diesem Fall muss der Auftraggeber seinen Anspruch gegenüber ASS innerhalb der durch die AHB (§10 AHB) festgelegten Fristen gerichtlich geltend machen; andernfalls ist die weitere Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber gegenüber ASS mit Ablauf dieser Frist abgelaufen.

§ 7 Verzug

7.1 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist ASS unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, die weitere Dienstleistung ganz oder teilweise zurückzuhalten, d.h. einzustellen. ASS kann bei Verzug die zukünftige Leistungserbringung - Fortsetzung und/oder Wiederaufnahme der Dienstleistung - von Vorauszahlungen des Auftraggebers für den jeweils nächsten zeitlichen Abrechnungsabschnitt der zu erbringenden Dienste abhängig machen. In jedem Fall hat ASS die Entscheidung dem Auftraggeber oder einem seiner Vertreter mitzuteilen.

7.2 Im Falle der Zurückhaltung der Dienstleistung kann ASS für deren Dauer Schadenersatz in Höhe von 10% des für einen solchen Zeitabschnitt durchschnittlich gezahlten, auf die eingestellte Leistung entfallenden Entgelts verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ASS vorbehalten. Es bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, nachzuweisen, dass ASS ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der vorgenannten Höhe entstanden ist.

§ 8 Personal

8.1 Bei den nach diesem Vertrag zu erbringenden Tätigkeiten handelt es sich um Sicherheitsdienstleistungen von ASS, wobei sich diese Erfüllungsgehilfen bedient und nicht um eine Arbeitnehmerüberlassung nach dem Gesetz über die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung vom 7. August 1972. Die Auswahl des von ASS beschäftigten, eingesetzten Personals und das Weisungsrecht diesem gegenüber liegen - ausgenommen bei Gefahr im Verzug - bei ASS.

8.2 Das Personal versieht seinen Dienst in Dienstkleidung.

8.3 Der Auftraggeber wird sich mit etwaigen Beschwerden nicht an das Personal, sondern ausschließlich an die Bereichsleitung bzw. den Objektverantwortlichen von ASS wenden.

8.4 Es ist dem Auftraggeber bekannt, dass ASS nicht unerhebliche Mittel in die Aus- und Fortbildung ihrer eingesetzten Kräfte investiert. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, Kräfte von ASS, soweit diese während der Laufzeit des Vertrages bei ASS angestellt waren oder sind, bis zu einem Jahr nach Ablauf des Vertrages weder abzuwerben, anzustellen noch zu beschäftigen. Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen diese Verpflichtung, so ist ASS berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von drei Bruttomonatsgehältern zur Zeit der Abwerbung zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist von dem Auftraggeber ebenfalls zu zahlen, wenn ein Unternehmen der Unternehmensgruppe, der der Auftraggeber zugehörig ist, schuldhaft gegen die Verpflichtung verstößt.

§ 9 Datenschutz/Vertraulichkeit

9.1 Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ASS und ggf. mit ihr verbundene Unternehmen die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung des BDSG erheben, speichern, verarbeiten und nutzen werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist. Auch der Auftraggeber wird die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf ASS und deren Mitarbeiter einhalten.

9.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich darüber hinaus, vertrauliche Informationen, die ihnen ausschließlich durch den jeweils anderen Vertragspartner im Rahmen der Vertragserfüllung über dessen Geschäftsbetrieb bekannt gemacht werden, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder diesen sonst zugänglich zu machen.

§ 10 Weitere Regelungen

10.1 ASS ist berechtigt, einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein mit ASS verbundenes Unternehmen zu übertragen, ohne dass es dafür einer ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. In diesem Fall wird ASS den Auftraggeber darüber in Kenntnis setzen. Werden Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Ganzes an einen zuverlässigen Kooperationspartner übertragen, so ist dieser namentlich zu bezeichnen. Durch Rechtsveränderungen eines Vertragspartners wird der Vertrag nicht berührt.

10.2 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Auf das Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

10.4 Für alle im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung entstehenden Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich bundesdeutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

10.5 Sofern der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz von ASS. ASS ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragschluss ihren Sitz, Wohnort und/oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt oder Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

10.6 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen und/oder einzelne Regelungspunkte dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch nicht die Wirksamkeit anknüpfender Regelungspunkte und weiteren Vertragsregelungen berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die deren wirtschaftlichem Zweck möglichst nahe kommt.

§ 11 Besonderes

11.1 Aus versicherungsrechtlichen Gründen erfolgt der Hinweis, dass statt der laut VdS - Richtlinien angemessenen Frist von 20 Minuten, bezogen auf den Zeitraum von Alarmauslösung bis zum Eintreffen am Objekt, aufgrund der Entfernung und aus verkehrstechnischen Gründen oder Witterungsverhältnissen ggf. eine längere Anfahrtszeit zum Einsatzort benötigt wird.

11.2 Bei einer Alarmierung der Polizei / Feuerwehr durch den Auftragnehmer bzw. einen Dritten gemäß Alarmplan wird dieser ausschließlich im Namen und für Rechnung des Auftraggebers, der der kostenrechtliche Verursacher des polizeilichen Einsatzes ist, tätig. Unabhängig davon, ob die Rechnung auf den Namen des Auftraggebers oder Auftragnehmers bzw. den eingesetzten Dritten als direkte Kontaktperson durch die bescheidende Behörde (Polizei, Ordnungsamt usw.) gerichtet wird, ist der Auftraggeber als Verursacher verpflichtet, dem Auftragnehmer den verauslagten oder noch zu verauslagenden Betrag nach Rechnungsstellung innerhalb von 8 Tagen zu erstatten.

11.3 Wird der Konzessionsvertrag mit ASS gelöst oder die Genehmigung zur Benutzung der Leitungen der Telekom zurückgenommen, so ist ASS berechtigt diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen (in diesem Fall hat der Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche gegen ASS).

11.4 ASS haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Alarmgaben mit privaten Übertragungseinrichtungen über Kommunikationsnetze mangels Herstellung der Verbindung oder Übermittlung der Meldungen nicht weitergeleitet werden. Ansprüche des Auftraggebers gegen den Netzbetreiber bleiben hiervon unberührt.

11.5 Sollte ein Netzbetreiber die vom Auftraggeber übertragenen Protokolle seiner privaten Übertragungseinrichtung nicht mehr übertragen oder deren Transport einstellen, obliegt es dem Auftraggeber die notwendigen technischen Änderungen an seiner Übertragungseinrichtung auf seine Kosten vorzunehmen um eine weiterhin einwandfreie Alarmgabe zu ermöglichen. Eine Vertragskündigung aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

§ 12 Erwerb von Hard- und Software bei ASS

12.1 Angebote von ASS sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderung oder Nebenabreden. Bei sofortiger Lieferung kann die schriftliche Bestätigung auch durch die Rechnung ersetzt werden.

12.2 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager Hamburg zuzüglich Verpackung und Transport.

12.3 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware abgeholt oder die Sendung an ein Transportunternehmen übergeben wurde. Falls der Versand ohne Verschulden durch ASS unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

12.4 Gewährleistung:

a) ASS gewährleistet, dass die gelieferten Waren frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Kaufdatum.

b) Werden Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, soweit der Mangel hierauf zurückzuführen ist. Dies gilt auch, soweit der Mangel auf unsachgemäße Benutzung, Lagerung und Handhabung oder unsachgemäße Fremdeingriffe zurückzuführen ist.

c) Der Auftraggeber ist verpflichtet Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 1 Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich bei ASS anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Auftragnehmer sofort nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Die Reklamation hat unter Angabe der Lieferschein/ Rechnungsnummer und deren Datum zu erfolgen. Eine detaillierte Fehlerangabe ist erforderlich, ebenso die Angabe der Modell- und Seriennummer.

d) Im Falle der Mitteilung des Auftraggebers, dass das erworbene Produkt nicht der Gewährleistung entspricht, bestimmt ASS die Abwicklung der Instandsetzung bzw. des Umtausches gemäß bestehender Vereinbarung mit dem Hersteller. Der Nachweis des Kaufdatums liegt in der Pflicht des Auftraggebers und kann ausschließlich durch den Lieferschein oder die Rechnung belegt werden. Versand- und Verpackungskosten, im Falle einer Rücksendung zur Geltendmachung der Gewährleistung, sind in vollem Umfang vom Auftraggeber zu tragen.

e) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Zeit fehl, hat der Auftraggeber wahlweise das Recht auf Wandlung, Minderung oder Umtausch.

f) Die Gewährleistungsansprüche gegenüber ASS stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber / Käufer zu und sind nicht abtretbar.

g) Durch Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Reparatur oder Austausch der beschädigten Lieferungsgegenstände.

12.5 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von ASS.

Bis zum kompletten Ausgleich der Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber ASS verwarft dieser das Eigentum von ASS unentgeltlich.

ASS Allgemeine Sicherheits- und Service GmbH
Dehnhaide 137, 22081 Hamburg

Geschäftsführer: Tobias Pantzek
GmbH Sitz Hamburg / HRB 43848
Tel.: +49 (40) 611 919 0
Fax: +49 (40) 6 91 91 99

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1209 122009

BIC HASPDEHXXX
DE4320050501209122009
Ust-Nr.: 43/732/00412

info@ass-security.com
www.ass-security.com